



**Begründung:**

Gemäß dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) ist es erforderlich, dass Frauen und Männer eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung einnehmen. Um dieses zu gewährleisten und um dieses zu überwachen/kontrollieren ist ein Gleichstellungsplan zu erstellen.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation am 28.02.2013 wurde der Gleichstellungsplan der Stadt Emden dem Gremium präsentiert, es wurde aufgezeigt, dass in den unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten sowie in den Entgeltgruppen der Beschäftigten, sowohl in der Stadt Verwaltung als auch in den Eigenbetrieben, eine Unterrepräsentanz bestehen. Dieser Unterrepräsentanz wird seitens der Verwaltung entgegengewirkt, indem bei der Ausschreibung von neu zu besetzenden Stelle in der Stellenausschreibung darauf hingewiesen wird, dass bei gleicher Qualifikation das unterrepräsentative Geschlecht bevorzugt wird. Aus der Mitte des Ausschusses wurde die Transparenz eines solchen Gleichstellungsplans begrüßt, da jetzt eine genaue Verifizierung der Unterrepräsentanz erfolgen kann.

Laut § 2 III S.1 NGG gilt das Gesetz nicht für Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Der Rat der Stadt Emden sieht es aber als unerlässlich an, die städtischen Eigengesellschaften gleichermaßen mit dem Erstellen eines Gleichstellungsplanes zu beauftragen um auch hier bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gesamtheitliche Gleichberechtigung innerhalb des Konzern Stadt Emden zu schaffen.

Damit würde die Stadt eine Vorbildfunktion und Vorreiterrolle einnehmen welches ein Appell an die Wirtschaft wäre, dort ähnlich tätig zu werden.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz